

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Damiano Valgolio und Katina Schubert (LINKE)

vom 1. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2024)

zum Thema:

Wo sollen die Personen aus dem Solidarischen Grundeinkommen weiter beschäftigt werden?

und **Antwort** vom 11. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2024)

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio und
Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19580

vom 01. Juli 2024

über Wo sollen die Personen aus dem Solidarischen Grundeinkommen weiter beschäftigt werden?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Beschäftigte gibt es noch im so genannten Solidarischen Grundeinkommen (SGE)? Wie viele der ursprünglich 1.000 Beschäftigten konnten schon auf ungeforderte Stellen beim Land Berlin oder bei anderen Arbeitgebern wechseln?

Zu 1.: Es befinden sich zum jetzigen Stand (30.06.2024) noch 728 Teilnehmende im Solidarischen Grundeinkommen (SGE). Bisher haben 106 SGE-Beschäftigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Darüber hinaus haben vier Teilnehmende eine Ausbildung begonnen, und eine Person hat sich selbständig gemacht.

2. Ab Juli 2024 laufen schrittweise die 5-Jahres-Verträge im SGE aus. Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine Anschlussbeschäftigung beim Land Berlin. Mit Rundschreiben vom 02.02.2024 hat die Senatsverwaltung für Finanzen bei den anderen Senatsverwaltungen, Eigenbetrieben und Bezirksämtern angefragt, ob freie Stellen vorhanden sind. Wie viele freie Stellen sind schon gemeldet worden?

Zu 2.: Insgesamt wurden 70,5 freie, unbefristete und unbesetzte Stellen gemeldet, davon liegen 8 in der Entgeltgruppe E1, 20 in der Entgeltgruppe E2, 1 zwischen den

Entgeltgruppen E2 und E3 und 41,5 in der Entgeltgruppe E3. Dies entspricht dem Stand vom 15.03.2024.

3. Ist es nicht etwas spät, fünf Monaten vor dem Auslaufen der ersten Verträge mit der Abfrage von freien Stellen zu beginnen?

Zu 3.: Nein. Im Vergleich zu den anderen Entgeltgruppen sind Stellen im Bereich der Entgeltgruppen E1 bis E3 äußerst unterrepräsentiert. Die Abfrage verschaffte in erster Linie ein aussagekräftiges Bild über vorhandene freie Stellen zum abgefragten Zeitpunkt und ermöglichte einen Überblick in welchen Bereichen überhaupt Bedarfe für Tätigkeiten in den Entgeltgruppen E1 bis E3 existieren.

Die im SGE Beschäftigten beenden sukzessiv das Projekt, sodass sie zu unterschiedlichen Zeiten die Weiterbeschäftigung in Anspruch nehmen. Die ersten Beschäftigten beenden das Projekt im Juli. Für den Großteil endet der Förderzeitraum allerdings erst ab 2025. Die Abfrage von freien, unbesetzten und unbefristeten Stellen circa fünf Monate vor Auslaufen der ersten Verträge sollte sicherstellen, dass von den übermittelten Stellen, in der zweiten Jahreshälfte auch tatsächlich noch Vakanzen für die SGE Beschäftigten, welche nicht erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt im Rahmen des Projekts vermittelt werden konnten, zur Verfügung stehen. Von den übermittelten Stellen sind die Bewerbungsverfahren mittlerweile zum Teil abgeschlossen und die Stellen besetzt, insoweit war der Zeitpunkt richtig gewählt.

4. Wann sollen die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen stattfinden, wenn ein Beschäftigter für die für ihn vorgesehene freie Stelle noch nicht ausreichend qualifiziert ist?

Zu 4.: Die SGE-Beschäftigten haben einen Anspruch darauf, dass ihnen eine Beschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis angeboten wird mit Aufgaben, deren Wertigkeit der zuletzt maßgeblichen Entgeltgruppe im vorherigen Beschäftigungsverhältnis entspricht, höchstens aber der Entgeltgruppe 3 TV-L. Der Beschäftigungsanspruch ist somit grundsätzlich arbeitsvertraglich auf Entgeltgruppe 3 begrenzt. Zur Erfüllung dieses Anspruchs wird das Land Berlin als Arbeitgeber entsprechende Tätigkeiten in den Entgeltgruppen E1 bis E3 zur Verfügung stellen.

Die Entgeltgruppe 1 umfasst einfachste Tätigkeiten. Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt für einfache Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Entgeltgruppe E3 umfasst Tätigkeiten für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Insoweit sind für die vorgesehenen Stellen Qualifizierungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich. Die jeweilige Einarbeitung, Einweisung und Anlernphase findet im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses bei den einzelnen Dienststellen statt.

5. Was soll mit den Beschäftigten passieren, für die keine freien Stellen gefunden werden?

Zu 5.: Mit der Umfrage wurde auch nach etwaigen Bedarfen für eine Beschäftigung in vergleichbaren SGE Einsatzfeldern im unmittelbaren Landesdienst gefragt, um den Anspruch

auf ein Beschäftigungsverhältnis erfüllen zu können. Es wurden fast 180 Bedarfe in gemeinnützigen Tätigkeitsfeldern durch die Dienststellen gemeldet, sodass eine Unterbringung der Beschäftigten trotz fehlender Stellenkapazitäten vielversprechend ist.

6. Wenn die Beschäftigten nicht auf bereits vorhandenen Stellen beschäftigt werden können: Aus welchen Mitteln und aus welchen Einzelplänen werden die Kosten für die Weiterbeschäftigung bestritten?
7. Gibt es Vorüberlegungen oder Vorbereitungen, die Beschäftigten, für die keine Stellen gefunden werden, einem zentralen Stellenpool zuzuordnen?

Zu 6. und 7.: Zum Einsatz der Beschäftigten aus dem Projekt SGE und zu den Finanzierungsmodalitäten befindet sich der Senat noch in Abstimmung.

8. Gibt es Zumutbarkeitskriterien für die angebotenen Stellen, insbesondere hinsichtlich der Entfernung zwischen Wohnadresse und Dienstort? Gibt es Überlegungen, die Beschäftigten durch das Anbieten besonders weit entfernter Stellen dazu zu bewegen, auf den Weiterbeschäftigungsanspruch zu verzichten?

Zu 8.: Für die SGE-Beschäftigten gelten dieselben Bedingungen, wie für alle anderen Tarifbeschäftigten des Landes. Die durch das Land angebotenen Tätigkeiten müssen für die jeweiligen Beschäftigten grundsätzlich erfüllbar sein. Der Weiterbeschäftigungsanspruch richtet sich gegen das Land Berlin als künftigen Arbeitgeber. In den TV-L Arbeitsverträgen, die für alle Tarifbeschäftigten des Landes Berlin zu verwenden sind, wird kein Arbeitsort vereinbart. An welchem konkreten Ort die Arbeitsleistung zu erbringen ist, bleibt grundsätzlich dem Weisungsrecht des Arbeitgebers überlassen. Es gilt also für alle Tarifbeschäftigten als Arbeitsort das Land Berlin. Daher ist eine Vermittlung grundsätzlich auch berlinweit möglich. Herausforderungen, die im Zusammenhang mit einer größeren Entfernung zwischen Wohnadresse und Dienstort auftreten können, sind dem Leben in einer Großstadt immanent und treffen alle Tarifbeschäftigten des Landes gleichermaßen. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gibt es bereits verschiedenste Maßnahmen und Instrumente im Land. Für schwerbehinderte Personen und für die den Schwerbehinderten gleichgestellte Personen wird eine behinderungsgerechte Beschäftigung angestrebt.

9. Die einzelnen Senatsverwaltungen können zur Auflösung der pauschalen Minderausgaben, also zur Erfüllung ihrer jeweiligen Einsparvorgaben, unbesetzte Stellen streichen. Wie verhindert der Senat, dass so Stellen gestrichen werden, auf denen Beschäftigte aus dem SGE weiter beschäftigt werden könnten?

Zu 9.: Die Verwaltungen sind verantwortlich für die Belegung des sie betreffenden Anteils an den pauschalen Minderausgaben und die damit gegebenenfalls verbundenen Stellensperrungen. Soweit sich nach der noch zu treffenden Entscheidung des Senats über den Einsatz der Beschäftigten aus dem SGE herausstellen sollte, dass hiervon auch Stellen betroffen sind, die für deren Beschäftigung benötigt werden, kann die betroffene Verwaltung die Sperre mit Zustimmung des Hauptausschusses aufheben.

10. Gemäß der Mitteilung der Senatsverwaltung für ASGIVA an den Hauptausschuss vom 20.06.2024 (RN 1797) ist geplant, beim Posten „Solidarisches Grundeinkommen“ (1140 / 68453) 3.000.000 Euro einzusparen. Ist ausgeschlossen, dass durch diese Kürzung Qualifizierungen entfallen, die nötig sind, um Beschäftigte für die Weiterbeschäftigung zu qualifizieren?

Zu 10.: Als Teil der Auflösung der pauschalen Minderausgabe (PMA) 2024 wurden 3 Mio. € aus dem Ansatz für das Solidarische Grundeinkommen benannt. Diese 3 Millionen Euro setzen sich aus Mitteln zusammen, die aufgrund erfolgreicher Vermittlungen auf dem ersten Arbeitsmarkt und sonstigem vorzeitigem Verlassen des SGE, z.B. durch Renteneintritt, frei geworden sind. Das Budget, das zur Qualifizierung der SGE-Beschäftigten dient, ist davon nicht betroffen.

Berlin, den 11. Juli 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen